



**Arbeitsgemeinschaft zu den Vorlesungen „Vertragliche
Schuldverhältnisse“/“Mobiliarsachenrecht“
Wintersemester 2022/2023**

Ass. iur. Amina Özen

Als der verwitwete Emanuele (E) verstirbt, entdeckt Antonella (A), sein einziges Kind, im Nachlass eine Espressomaschine „Gaggia Classica“ aus dem Jahr 1948. A findet die Maschine sehr hübsch, doch leider funktioniert sie nicht. Sie verbringt sie deshalb zu Uwe (U), der Espressomaschinen repariert und wartet. Dieser soll sich das Gerät bei Gelegenheit einmal ansehen. Bald darauf wird ein Testament aufgefunden, in dem E sein gesamtes Vermögen seiner früheren Geliebten Flavia (F) vermacht. A gibt zwar den Nachlass zähneknirschend heraus, denkt aber nicht an die Kaffeemaschine. Diese fällt ihr erst wieder ein, als sie ein paar Wochen später den Kaffeemaschinensammler Bernhard (B) kennenlernt. Sogleich erzählt sie ihm von der „Gaggia Classica“. B ist begeistert und bietet unbesehen 1.000 € für das funktionsunfähige Gerät. A erbittet sich kurze Bedenkzeit, um mit U Rücksprache nehmen zu können. Als dieser meint, die defekte Maschine habe einen Wert von 500 €, doch eine Reparatur werde extrem aufwendig, erklärt A, dann werde sie die Maschine an B verkaufen und U solle sich künftig an diesen halten. U ist das recht. An B schreibt A, sie nehme das Angebot an. Auch U wisse schon Bescheid, dass die Maschine jetzt ihm gehöre. B holt die Maschine daraufhin bei U ab.

In den folgenden neun Jahren restauriert B in mühevoller Kleinarbeit die Maschine selbst. Als sie jedoch in neuem Glanz erstrahlt, ist B in Liquiditätsnöte geraten. Schweren Herzens verpfändet er die Maschine, die jetzt einen Wert von 5.000 € aufweist, gegen Kredit in Höhe von 4.000 € an Paula (P), die ein Pfandleihhaus betreibt. Nach einem Jahr entdeckt F im Pfandleihhaus der P zufällig die „Gaggia Classica“. Sie erkennt das Modell sofort wieder, auf der sie ihrem geliebten E in früheren Zeiten seinen Espresso bereitet hatte, ist sich sicher, dass es sich schon aufgrund der Seltenheit um das Gerät des E handeln müsse, klemmt es sich unter den Arm und stürmt aus dem Gebäude.

Es dauert über ein Jahr bis P herausgefunden hat, wer ihr die „Gaggia Classica“ entwendet hat. Jetzt verlangt sie von F aber vehement die Maschine heraus.

Mit Recht?

Bearbeitervermerk: *Im Rahmen der Fallfrage ist auf alle relevanten Rechtsfragen einzugehen. Es kann unterstellt werden, dass F Erbin ist. Bitte beachten Sie, dass Ihre Klausur einer Plagiatskontrolle unterworfen werden wird.*

Allgemeines zur Klausur

- OpenBook-Klausur → Hilfsmittel waren zulässig
- 120 Minuten Bearbeitungszeit
- 30 Minuten, für Download, Erstellung der hochzuladenden Datei und Upload

Lösungsskizze

A. P → F Herausgabe der Maschine gem. §§ 1227, 985 BGB

I. P Inhaberin eines Pfandrechts an der Sache?

1. PfandR setzt als akzessorisches Sicherungsmittel nach § 1204 Abs. 1 BGB voraus, dass eine zu sichernde Forderung besteht

(+) mit dem Darlehensrückzahlungsanspruch nach § 488 Abs. 1 S. 2 BGB

2. Übergabe der Sache an den Gläubiger und Einigsein über Pfandrechtsbestellung, § 1205 Abs. 1 S. 1 BGB

Einigung und Übergabe (+)

P: B = Eigentümer der Maschine?

a) Urspr.: E = Eigentümer der Maschine

b) Mit Tod des E ging sein Vermögen (= Eigentum an Espressomaschine) nach § 1922 Abs. 1 BGB auf seine Erbin F über (§§ 1937, 2064 ff.)

Lösungsskizze

c) Verlust des Eigentums des F wegen A → B gem. §§ 929 S. 1, 932 BGB?

aa) Einigung

(+), A hat B erklärt, „auch U wisse schon Bescheid, dass die Maschine jetzt ihm gehöre“ → Wille der A (§§ 133, 157 BGB), das Eigentum an B übergehen zu lassen
→ Spätestens mit Abholung der Maschine nimmt B das Angebot konkludent an

bb) Übergabe

P: A verfügte zum Zeitpunkt der Verfügung nur über den mittelbaren Besitz

- Sache befand sich bei U
- U mittelte aufgrund eines Werkvertrags als unmittelbarer Besitzer A (= mittelbare Besitzerin) den Besitz, § 868 BGB
- Übergabesurrogat nach § 931 BGB: Abtretung des Herausgabeanspruchs
- Aber: HerausgabeA wurde nicht nach § 398 BGB abgetreten → § 931 (-)

Lösungsskizze

- Aber: § 929 S. 1 BGB erfasst nicht nur die Übertragung unmittelbaren, sondern auch die Übertragung mittelbaren Besitzes
- Falls § 931 BGB (-), kann im Fall der Verschaffung mittelbaren Besitzes auf § 929 S. 1 BGB zurückgegriffen werden
- B könnte mittelbaren Eigenbesitz erworben haben
- Besitz des mittelbaren Besitzers hängt vom Besitzwillen des unmittelbaren Besitzers ab, ohne dass es auf einen Besitzwillen des mittelbaren Besitzers ankäme
- Mit U hat A aber vereinbart, dass dieser sich künftig an B halten solle → nach der Vereinbarung mittelt U also nicht mehr A, sondern B den Besitz

Lösungsskizze

- Im Ergebnis erwirbt also B den mittelbaren Besitz durch Übertritt des Besitzmittlers
 - Weil zugleich bei A kein Besitzrest mehr verbleibt → Übergabe im Sinne des § 929 S. 1 BGB (+)
- cc) Da nicht A, sondern F Erbin und damit Eigentümerin der Maschine war und A auch nicht mit deren EW (§§ 185 Abs. 1, 183 S. 1 BGB) verfügte, kann B nur erwerben, wenn VSS §§ 932 ff. BGB (+)
- Gutgläubigkeit des B nach § 932 Abs. 1 S. 1 BGB (+)
 - Ausschluss nach § 935 Abs. 1 S. 1 BGB?
 - Urspr.: E Inhaber der tatsächlichen Gewalt (§ 854 Abs. 1 BGB) und damit unmittelbarer Besitzer

Lösungsskizze

- Besitz = Tatsächliche Sachherrschaft und kein Recht → daher geht Besitz nicht mit seinem Tod nach § 1922 BGB auf F über
- Aber: § 857 BGB → lässt Besitz als fiktiven Besitz auf den Erben übergehen
- Damit war F Besitzerin
- Durch Ergreifung des unmittelbaren Besitzes durch A hat F diesen Besitz verloren
- Abhandenkommen der Sache (+) → gutgläubiger Erwerb (-)

dd) F hat ihr Eigentum nicht wegen A → B §§ 929 S. 1, 932 BGB verloren

d) Verlust des Eigentums der F an B durch Restauration der Maschine gem. § 950 Abs. 1 S. 1 BGB?

Lösungsskizze

d) Verlust des Eigentums der F an B durch Restauration der Maschine gem. § 950 Abs.

1 S. 1 BGB?

- Verarbeitung oder Umbildung = bewusste menschliche oder menschlich gesteuerte Arbeitsleistung
→ (+)
- Wertrelation ist bei einem Stoffwert von 500 € und einem Verarbeitungswert von 4.500 € eingehalten
- **P:** Entsteht eine neue Sache?
- Maßgeblich für Entstehung neuer Sache: Verkehrsanschauung
- Durch Reparatur zwar Verbesserung der Maschine, aber Maschine stellt vorher und nachher eine „Gaggia Classica“ dar; sie verändert durch die Restauration also nicht ihr Wesen

Lösungsskizze

- F hat durch die Restauration der Maschine ihr Eigentum nicht nach § 950 Abs. 1 S. 1 BGB an B verloren
- e) Verlust des Eigentums der F infolge von Ersitzung gem. § 937 Abs. 1 BGB an B?
- B müsste die Sache zehn Jahre im Eigenbesitz gehabt haben
 - § 872 BGB: Eigenbesitzer ist, wer eine Sache als ihm gehörend besitzt
 - B hält sich für den Eigentümer und besitzt die Sache folglich als eigene
 - Ersitzung nach § 937 Abs. 2 BGB ausgeschlossen, wenn Erwerber beim Erwerb des Besitzers nicht gutgläubig ist oder wenn er später erfährt, dass ihm das Eigentum nicht zusteht
 - Zum Zeitpunkt des Erwerbs des Eigenbesitzes war B gutgläubig; auch später keine positive Kenntnis darüber, dass ihm das Eigentum nicht zusteht

Lösungsskizze

- **P:** Bestand der Eigenbesitz für mindestens zehn Jahre?
 - Anrechnung der Besitzzeit der A nach § 934 BGB (-), weil A nicht gutgläubig ist (vgl. § 937 Abs. 2 BGB)
 - Ersitzungsfrist beginnt erst mit Besitzergreifung durch B zu laufen
 - B hatte die Maschine neun Jahre im unmittelbaren Eigenbesitz bis er sie nach § 1205 Abs. 1 S. 1 BGB an P verpfändete
 - Zum Zeitpunkt der Verpfändung Zehnjahresfrist noch nicht abgeschlossen
→ Ersitzung (-)
- f) B war zum Zeitpunkt der Verpfändung nicht Eigentümer der Maschine
3. Gutgläubiger Erwerb nach § 1207 BGB? → Entsprechende Anwendung der §§ 932, 934, 935 BGB

Lösungsskizze

3. Gutgläubiger Erwerb nach § 1207 BGB? → Entsprechende Anwendung der §§ 932, 934, 935 BGB
 - Zwar P evtl. gutgläubig iSd. § 932 BGB aber: Maschine ist F urspr. abhanden gekommen (§ 935 Abs. 1 S. 1 BGB) → gutgläubiger Erwerb (-)
4. Verpfändung wird aber nach § 185 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 BGB wirksam, wenn B als Verfügender den Gegenstand erwirbt
 - Ersitzungsfrist des § 937 Abs. 1 BGB wird mit der Verpfändung nicht nach § 940 Abs. 1 BGB unterbrochen
 - Verpfändung = BMV iSd. § 868 BGB
 - Infolge der Verpfändung erwirbt der Pfandgläubiger – unabhängig von der Wirksamkeit der Pfandbestellung – unmittelbaren Fremdbesitz, während der Eigentümer mittelbarer Eigenbesitzer bleibt

Lösungsskizze

- Der mittelbare Eigenbesitz genügt aber für die Ersitzung nach § 937 Abs. 1 BGB, sodass ein Jahr nach der Verpfändung die Ersitzung abgeschlossen ist und B das Eigentum erwirbt
- Entwendung der Espressomaschine durch F, die grundsätzlich eine Unterbrechung nach § 940 Abs. 1 BGB bewirken könnte, erfolgt erst nach diesem Zeitpunkt und ist insoweit für die Ersitzung irrelevant
- Damit konvalesziert die Verfügung des B nach § 185 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 BGB und die Pfandrechtsbestellung wird wirksam

5. P = Inhaberin des Pfandrechts an der Kaffeemaschine

II. F ist als unmittelbare Besitzerin (§ 854 Abs. 1 BGB) passivlegitimiert

III. Recht zum Besitz der F iSd. § 986 BGB (-)

IV. Anspruch der P → F §§ 1227, 985 BGB auf Herausgabe der Kaffeemaschine (+)

Lösungsskizze

B. Anspruch P → F Herausgabe der Maschine gem. § 861 BGB

- Zwar verbotene Eigenmacht iSd. § 858 Abs. 1 BGB durch F an P (+)
- Aber: Ablauf der Jahresfrist → § 854 Abs. 1 BGB (+)

C. Anspruch P → F Herausgabe der Maschine gem. § 1007 Abs. 1 BGB

- F ist gegenwärtige Besitzerin und P hatte die Sache zuvor in Besitz gehabt
- **P:** war F beim Erwerb des Besitzes im guten Glauben?
- Maßgeblich für Gutgläubigkeit: Maßstab des § 932 BGB
- F glaubte als vermeintliche Eigentümerin zum Besitz berechtigt zu sein → positive Kenntnis von fehlender Besitzberechtigung (-)
- **P:** Beruht ihre Unkenntnis von ihrem fehlenden Besitzrecht aus grober FL?

Lösungsskizze

- **P:** Beruht ihre Unkenntnis von ihrem fehlenden Besitzrecht aus grober FL?
 - Annahme der F, Eigentümerin zu sein, wurzelte allein in der Erkenntnis, Erbin des E zu sein, und in der Kenntnis, dass sich vor langer Zeit einmal eine „Gaggia Classica“ im Besitz des E befunden hat
 - Faktengrundlage, auf die F ihre Annahme stützt, ist sehr unvollständig
 - keine hinreichende Grundlage für eine Annahme, Eigentümerin zu sein
 - Gutgläubigkeit der F (-)
- **Anspruch P → F gem. § 1007 Abs. 1 BGB (+)**

Lösungsskizze

D. Anspruch P → F Herausgabe der Maschine gem. §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB

- F hat P die Kaffeemaschine weggenommen → damit vorsätzliche, widerrechtliche und schuldhaft Verletzung des Pfandrechts (= sonstiges Recht iSd. § 823 Abs. 1 BGB)
- Rechtsfolge: Schadensersatz
- § 249 Abs. 1 BGB: Herstellung des Zustands, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre → Herausgabe (+)

E. Anspruch P → F Herausgabe der Maschine gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB

- F hat den Besitz an der Maschine im Widerspruch zum Zuweisungsgehalt des Pfandrechts der P, also in sonstiger Weise auf deren Kosten erlangt, ohne dass es einen rechtlichen Grund für die Vermögensverschiebung gäbe
- Sie ist in der Rechtsfolge daher zu Herausgabe des Besitzes verpflichtet

Zu guter Letzt...

- Den Fall erst einmal gründlich lesen; beim zweiten Lesen markieren
- Fallfrage genau und mehrmals lesen (auch während der Bearbeitung)
- Den Bearbeitervermerk ernst nehmen
- Nicht aufgeben, sondern weitermachen
- Gutachtenstil = A und O der Klausur
- Probleme nicht ignorieren → im Zweifel: auslegen!
- Jede Klausur ist mit dem BGB lösbar

Viel Erfolg in der Klausur!